

gierung des Bischofs Dominicus I. von Torcello gefallen sein muss¹. Die Echtheit des folgenden Besitzverzeichnisses kann natürlich durch Diktatvergleichung nicht festgestellt werden; wenigstens der Eingang aber macht einen durchaus zuverlässigen Eindruck; und dass oben S. 530 Z. 7 v. u. von den Besitzungen die Rede ist, 'que infra ditionem regni nostri consistere noscuntur', während an der entsprechenden Stelle des DF. I. 'regni' durch 'imperii' ersetzt ist, spricht für die Echtheit auch dieses Sätzchens; denn die Kanzlei Karls d. Gr. kennt auch nach der Kaiserkrönung im geographischen Sinne nur ein 'regnum'², wenn sie auch Gebete 'pro stabilitate imperii' von den vom Kaiser mit Wohltaten bedachten Kirchen erwartet. Steht dann am Ende der Besitzliste ein zusammenhangloses 'fieri iubemus', so ist man versucht anzunehmen, dass hier der Schluss eines Satzes wie etwa: 'propterea presentem auctoritatem nostram fieri iussimus' (D. Kar. 203) vorliegt; doch könnte hier auch das DF. I., in dem die entsprechenden Worte 'fieri iubemus' auf das am Eingang der Petitio stehende: 'postulavit, quatenus nostrum inviolabile praeceptum' bezogen werden müssen und so eine leidliche Konstruktion ergeben, eingewirkt haben. Jedenfalls stammt dann aber wieder der folgende Satz: 'ut per nostri precepti confirmationem nostris futurisque temporibus eidem ecclesie suisque rectoribus et in perpetuum aut deo auctore successores eius proficiant augmentum', der freilich nicht unverderbt überliefert ist, in der Hauptsache noch aus dem echten D. Karls d. Gr.³, während in den nächsten Sätzen nur noch wenige Worte begegnen, die nicht erst durch Vermittelung des hier vorzugsweise benutzten DF. I., sondern unmittelbar auf das verlorene D. Kar. zurückgeführt werden können. Endlich geht auch noch der freilich arg entstellte Nachsatz der Corroboratio: 'sigillo nostro sigillari iussimus et subter decernimus eam roborari' nicht auf das Formular der Kanzlei Friedrichs I., sondern auf das Karls d. Gr. zurück: in dem verlorenen Original des Diploms für Torcello hiess es zweifellos: 'manu propria' (oder 'manus nostre

1) Vgl. über ihn Chron. Altinat. SS. 14, 19. 2) Vgl. D. Kar. 201: 'ubicumque in regno Christi propitio nostro'. 3) Vgl. D. Kar. 199: 'sed per hoc nostrę . . . confirmationis preceptum nostris futurisque temporibus ad ipsam sanctam dei ecclesiam proficiant in augmentis', und in derselben Urkunde Z. 29 'Benedicto abbati aut successoribus suis in perpetuum'. D. Kar. 196: 'suique in perpetuum successores, qui fuerint rectores in ipsa . . . ecclesia' und ähnlich öfter.